

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von J&K Janßen und Kasztelan GbR

## § 1 Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden – außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung – nicht anerkannt.

## § 2 Leistungsumfang

(1) Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch den Kunden und unsere(n) zuständigen Mitarbeiter(n) auf unserem Geschäftspapier unterzeichnet sind. Die durch uns unterzeichnete Auftragsbestätigung muss innerhalb von 10 Tagen nach Erstellung (gedrucktes Datum auf der Auftragsbestätigung), durch den Kunden unterschrieben an uns zurückgesandt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Auftragsbestätigung bei uns. Nach der Frist von 10 Tagen verliert unsere Willenserklärung seine Gültigkeit. Handschriftliche Änderungen auf der Auftragsbestätigung oder unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie an den geänderten Stellen durch uns gegengezeichnet wurden.

(2) Bei dem zum Angebot und der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben, Prognosen und Gewichtsangaben kann es unter Umständen zu Abweichungen kommen, für die wir nicht haften.

(3) Herausgegebene Herstellergarantien sind stets an ihre jeweiligen gültigen Garantiebedingungen geknüpft, auch wenn auf diese im Angebots- oder Vertragstext nicht ausdrücklich hingewiesen wurde. Diese Garantiebedingungen sind auf Wunsch des Kunden jederzeit einsehbar und auch in Kopie erhältlich.

(4) Wir sind berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen. Die Gesamtleistung kann durch mehrere Teilleistungen erbracht werden, dessen Erhalt der Käufer, bei ordnungsgemäßer Lieferung, jeweils zu bestätigen hat.

## § 3 Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise, die sich aus dem Auftrag ergeben sind vor Installationsbeginn in voller Höhe fällig, sofern sich nicht aus dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt.

(2) Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht ohne weitere Voraussetzungen. Mit Zugang der Rücktrittserklärung werden sämtliche offenen Rechnungen und Vergütungsansprüche sofort fällig und zahlbar.

(3) Abschlags- und Schlussrechnungen sind innerhalb von 4 Werktagen fällig. Der Kunde gerät nach diesen 4 Werktagen automatisch in Verzug. In diesem Fall haben wir das Recht von unserem Leistungsverweigerungsrecht gebrauch zu machen.

(4) Eine Skontierung wird grundsätzlich nicht gewährt.

## § 4 Voraussetzungen für Montage- und Lieferleistungen; Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

(2) Der Kunde gestattet uns und den von uns beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zu dem Grundstück und dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Photovoltaik-Anlage auf den Kunden über.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an allen Komponenten geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts behalten wir uns das Eigentum an allen Materialien vor. Ebenfalls bis zur vollständigen Bezahlung der Anlage ist der Besitzer der Anlage nicht berechtigt, fremden Dritten das Eigentum an der Gesamtanlage oder den einzelnen Komponenten zu verschaffen oder den Besitz zu übertragen.

(2) Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht uns das Eigentum an der neuen Sache in dem Bruchteil zu, der unserem Rechnungswert unserer Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht (Verarbeitungseigentumsvorbehalt). Erwirbt der Käufer kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, sind wir uns mit ihm darüber einig, dass er uns das Mit-eigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung überträgt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

## § 6 Abnahme

Die Abnahme, bei Installation unsererseits, erfolgt durch den Kunden, unverzüglich nach betriebsbereiter Montage der Anlage. Sollte die Anlage nur durch uns geliefert werden (ohne Installation), hat der Kunde die Anlage bei Übergabe auf eventuelle Schäden sofort zu prüfen. Schäden sind uns dann unverzüglich zu rügen.

## § 7 Verzug

(1) Die von uns genannten Liefertermine sind nur bindend, wenn sie ohne Einschränkung von uns schriftlich bestätigt wurden. Voraussetzliche Liefertermine entfalten keine bindende Wirkung.

(2) Die Lieferung und/oder Installation durch uns steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Wir werden dem Käufer unverzüglich mitteilen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Sollte die Selbstbelieferung eine unangemessen hohe Zeit in Anspruch nehmen (mehr als 2 Monate), steht es dem Kunden frei, das Vertragsverhältnis zu lösen. Ansprüche sind in diesem Falle von keinem Vertragsteil einzufordern. Im Falle einer verspäteten Selbstbelieferung, verzögert sich unsere Leistungserbringung um den Zeitraum des Verzuges unseres Lieferanten. Ein von uns übernommenes Beschaffungsrisiko existiert nicht.

## § 8 Schadensersatzansprüche

(1) Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit wir den Schaden leicht oder mittel fahrlässig verursacht haben. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall.

(2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach §§ 475 Abs. 1, 651, 437 Abs. 1 Nr. 2 BGB, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungshelfer.

(4) Sollten durch die vom Kunden beantragte Einspeisegenehmigung vom Netzbetreiber Kosten in Rechnung gestellt werden, da er die beantragte Einspeisung letztendlich nicht in Anspruch nimmt, haften wir nur dann, wenn wir aufgrund von Lieferproblemen in Verzug geraten. Voraussetzung für die Haftung ist jedoch eine schriftliche Kontingentabfrage an uns, bevor der Kunde die Netzeinspeisung beantragt. Unterlässt der Kunde diese schriftliche Kontingentabfrage, beantragt er die Einspeisegenehmigung auf eigene Gefahr.

(5) Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Kunde selbst für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich. Für Anlagenausfälle und dessen wirtschaftlichen Folgen ist J&K GbR nicht verantwortlich.

## § 9 Schlussbedingungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz von J&K GbR.

Stand: 04.05.2015